



Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Anlagen der TKG Rigi-Südseite

Vom 14. Mai 2020 (Stand 14. Mai 2020)

Die Kirchenpflege

gestützt auf Art. 1 Abs. b Ziffer 3 sowie Abs. c Ziffer 1 des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

beschliesst:

1. Grundsatz

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Reformierte Kirchgemeinde Rigi Südseite stellt ihre kirchlichen und andere Liegenschaften und deren Einrichtungen in erster Linie in den Dienst der Kirchgemeindemitglieder.

² Diese Verordnung ist anwendbar auf alle kirchlichen Liegenschaften und deren Einrichtungen (nachfolgend Anlagen genannt).

2. Zuständigkeit

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Kirchenpflegemitglied „Ressort Liegenschaften“ ist für den Unterhalt der Anlagen zuständig.

² Die Pfarrperson ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zuständig für die Durchführung von Anlässen und die Vergabe der Anlagen.

³ Bei religiösen Fragen entscheidet die Pfarrperson ggf. nach Rücksprache mit der Kirchenpflege.

⁴ Bei Interessenkonflikten bzw. Terminkollisionen entscheidet die Pfarrperson. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, wird die Kirchenpflege angerufen.

3. Benutzung

Art. 3 Benutzung

¹ Die Anlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen werden, wenn

- a. die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- b. die Benutzung durch Dritte mit der Zweckbestimmung der Anlage vereinbar ist,
- c. durch die Benutzung die Würde der Anlage gewahrt bleibt.

³ Für religiöse Anlässe kommen als Veranstalter ausschliesslich Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) sowie der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche in Frage.

⁴ Kommerzielle Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen dürfen in den kirchlichen Räumen nicht durchgeführt werden.

Art. 4 Anlässe

¹ In den kirchlichen Anlagen sind zugelassen: Konzerte, Feiern, Aufführungen, Vorträge und ähnliches.

² Hingegen sind abzuweisen:

- a. Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche weitgehend widersprechen (z. B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz).
- b. Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z. B. Privattaufen, Geburts-, Trauer-, Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrperson oder für welche die unter Absatz 1 aufgeführten Kriterien nicht zutreffen).
- c. Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z. B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit); und ähnliches.

Art. 5 Bewilligung

¹ Für kirchgemeindeeigene Veranstaltungen sind keine Bewilligungen erforderlich.

² Für die Benutzung der Anlagen durch Dritte ist jedoch eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

³ Kirchengemeindeeigene Veranstaltungen haben in jedem Falle Vorrang.

⁴ Bei Trauungen erfolgt die Bewilligung erst, wenn die Pfarrperson definiert ist.

Art. 6 Gesuch

¹ Gesuche um Benutzung sind beim Sekretariat der Kirchengemeinde einzureichen, und zwar nach Möglichkeit spätestens drei Wochen vor dem Anlass. Ausgenommen sind Abdankungsfeiern.

² Das Benutzungsgesuch ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

³ Der Entscheid über das Gesuch wird in schriftlicher Form mitgeteilt (Bewilligung oder Ablehnung). Das bewilligte Benutzungsgesuch gilt als Vertrag.

4. Trauungen und Bestattungen

Art. 7 Allgemeines

¹ Trauungen oder Abschiedsgottesdienste finden in der Regel in unseren Kirchen in Weggis, Vitznau oder auf Rigi Kaltbad statt. Hochzeitspaare, Angehörige von Verstorbenen oder Bestattungsunternehmen nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, um insbesondere die Verfügbarkeit abzuklären.

² Es werden grundsätzlich nur Trauungen oder Abschiedsgottesdienste bewilligt, die gehalten werden von

- a. Pfarrerinnen und Pfarrern der evangelisch-reformierten Landeskirche, die in den Kirchendienst des Kantons Luzern oder einer anderen Landeskirche aufgenommen worden sind;
- b. Priestern, Gemeindeleiter/innen, Pastoralassistenten der römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche.

³ Für Trauungen oder Abschiedsgottesdienste, die von Festredner/innen oder Begräbnisredner/innen gehalten werden, stehen die Kirchenräume nicht zur Verfügung.

Art. 8 Trauung

¹ Die frühestmögliche Zeit für eine Trauung ist um 09.00 Uhr, die späteste um 16.00 Uhr. Wie viele Trauungen pro Tag stattfinden, entscheidet das Sekretariat zusammen mit der/dem zuständigen Sigrüst/in.

Art. 9 Kollekte

¹ Für Trauungen und Abdankungen bestimmt das Brautpaar bzw. die Angehörigen die freiwillige Kollekte zusammen mit der Pfarrperson, andernfalls kommt sie gemäss der hiesigen Jahresliste einem christlichen Sozialwerk zugute.

Art. 10 Musik

¹ Falls eine/ein Organist/in der Kirchgemeinde Rigi Südseite gewünscht wird, obliegt die Organisation dem Sekretariat. Für Trauungen und Abdankungen teilt das Brautpaar bzw. die Angehörigen der/dem Organist/in mit, ob weitere musikalische Einlagen stattfinden.

Art. 11 Blumenschmuck, Dekoration

¹ Falls Sie den Blumenschmuck nicht selber besorgen wollen, ist Ihnen die/der Sigrüst/in gerne behilflich. Wenn es Ihnen Freude bereitet, können Sie die Blumen mit einem herzlichen Dank unsererseits gerne für den Sonntagsgottesdienst in der Kirche belassen.

Art. 12 Blumen, Reis, Konfetti

¹ Das Streuen von Blumenblättern innerhalb der Kirche ist untersagt.

² Das Bewerfen des Brautpaares mit Konfetti, Reis und dergleichen ist innerhalb und ausserhalb der Kirche zu unterlassen.

Art. 13 Fotografieren

¹ Bitte beachten Sie, dass Film-, Foto- und Videoaufnahmen in den Evangelisch-reformierten Kirchen des Kantons Luzern nur vor oder nach der Trauung oder in Absprache mit der Pfarrperson gestattet sind. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Gottesdienstfeiern.

5. Gebühren

Art. 14 Gebühren

¹ Für die Benutzung der kirchlichen Anlagen wird eine Gebühr verlangt. Die Ansätze sind im Anhang I (Gebührentarif) festgelegt.

² Trauungen für Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind kostenlos. Dies gilt auch für Personen, welche in unserer Kirchgemeinde konfirmiert wurden, aber nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen.

³ Trauungen für auswärtige Kirchenangehörige sind kostenpflichtig.

⁴ Abdankungen / Trauerfeiern für Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind kostenlos.

⁵ Abdankungen / Trauerfeiern für Personen, die der reformierten Kirche nicht mehr oder nie angehört haben, sind kostenpflichtig.

⁶ Falls der Gesuchsteller die Anlage trotz Reservation nicht benützt, ist die Gebühr vollumfänglich geschuldet. Bei Rücktritt vom Vertrag werden folgende Gebühren verrechnet:

a.	Bis 10 Tage vor dem Anlass:	50 %
b.	Bis 20 Tage vor dem Anlass:	25 %
c.	Bis 30 Tage vor dem Anlass	0 %

⁷ Die Kirchenpflege kann auf Gesuch hin

- eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen (Härtefall).
- Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings erlassen.

6. Nutzungsbestimmungen

Art. 15 Allgemeine Bedingungen

¹ Mit der Unterschrift verpflichten sich die Benutzer:

- die Anweisungen der/des Sigrist/in zu befolgen;
- sämtliche Kosten von Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung stehen zu übernehmen;
- dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege freigehalten bleiben.

Art. 16 Übernahme, Abgabe

¹ Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch die zuständige Sigristin/Hauswartin bzw. den zuständigen Sigrist/Hauswart.

² Wer diese Verordnung oder die Hausordnung nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.

³ Die Abgabe der Anlage erfolgt gemäss den Vorgaben der Hausordnung.

Art. 17 Haftung

¹ Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen grundsätzlich ab.

² Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Anlagen sowie für den Verlust von Material (z. B. Geschirr, etc.) sowie die daraus entstehenden Folgeschäden haftet der Benutzer.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen und der Charakter der Kirche als Gotteshaus ist zu respektieren.

Art. 19 Dauer

¹ Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.

Art. 20 Lärm

¹ Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe einzuhalten.

Art. 21 Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.

Art. 22 Weitere Verbote

¹ Auf den Aussenanlagen sind verboten:

- a. das Ablagern und Deponieren von Abfällen;

b. das Laufenlassen und Versäubern von Hunden.

² Für unbefugte Personen gilt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot auf den gesamten Anlagen.

Art. 23 Parkieren

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen richtet sich nach den signalisierten Parkplatzbestimmungen.

² Bei Grossanlässen ist das Parkieren mit den zuständigen Gemeindeorganen durch die Veranstalter abzusprechen.

7. Besondere Bestimmungen

Art. 24 Öffentliche Anlässe

¹ Bei öffentlichen Anlässen (Konzerte, Trauungen etc.) in den kirchlichen Anlagen, bei welchen die Reformierte Kirche nicht beteiligt ist, muss in der Regel die/der Sigrist/in anwesend sein.

² Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Veranstalter und werden mit den Gebühren in Rechnung gestellt.

Art. 25 Gebührenrechnung

¹ Nach Erteilung der Bewilligung wird die Gebührenrechnung ausgestellt.

² Die Gebührenrechnung ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde zu überweisen.

8. Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist mit der Genehmigung durch die Kirchenpflege vom 14. Mai 2020 in Kraft getreten und gilt ab diesem Datum für alle neuen Vereinbarungen.

A1 Anhang (Gebührentarif)

Art. A1-1 Pauschalgebühren für Trauungen

¹ In unserer Kirchgemeinde werden viele Hochzeiten gefeiert; darum hat die Kirchgemeinde beschlossen, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin in der Regel mitzubringen ist. Mit Vorteil wenden Sie sich an die Pfarrperson an Ihrem Wohnort – die Trauung bietet Gelegenheit ihn oder sie kennenzulernen.

² Sie können die Ihnen entsprechende Musik selber organisieren oder sich auch an unsere Organistin oder unseren Organisten wenden.

³ 1.1 Trauungen

1.1.1	Kirchliche Trauungen von Eheleuten, die in unserer Kirchgemeinde wohnhaft sind, wovon mindestens Braut oder Bräutigam Mitglied der reformierten Landeskirche angehört.	kostenlos
1.1.2	Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren (kein Wohnsitz in der Einwohnergemeinde von Weggis, Vitznau oder Greppen), wovon mindestens Braut oder Bräutigam Mitglied der reformierten Landeskirche angehören); Miete der Kirche, inkl. Sigrist/in	720.00
1.1.3	Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren (kein Wohnsitz in der Einwohnergemeinde von Weggis, Vitznau oder Greppen), jedoch mindestens Braut oder Bräutigam Mitglied der reformierten Landeskirche angehören); Miete der Kirche, inkl. Pfarrperson, Sigrist/in und Organist/in	1'240.00
1.1.4	Kirchliche Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Landeskirche angehören.	1'500.00

Art. A1-2 Pauschalgebühren für Abdankungen

¹ 2.1 Abdankungen

2.1.1	Kirchliche Abdankungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in unserer Kirchgemeinde hatten und der reformierten Landeskirche angehörten.	kostenlos
-------	---	-----------

- 2.1.2 Kirchliche Abdankungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in unserer Kirchgemeinde hatten, jedoch nicht oder nicht mehr Mitglieder der reformierten Landeskirche waren; Miete der Kirche, inkl. Pfarrperson, Sigrist/in und Organist/in 1'000.00
- 2.1.3 Kirchliche Abdankungen von Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie in unserer Kirchgemeinde hatten und auch nicht der reformierten Landeskirche angehörten; Miete der Kirche, inkl. Pfarrperson, Sigrist/in und Organist/in 1'250.00

Art. A1-3 Benutzungsgebühren für Konzerte

¹ Der Musikschule der Seegemeinden werden die drei Kirchen für Konzerte der Kinder- und Jugendlichen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenso der Protestanten-Vereinigung von Weggis und Vitznau für Konzerte und Veranstaltungen.

²

Raum <i>inkl.</i> Sigrist/in	Anzahl Plätze	Veranstalter aus der Kirchgemeinde Rigi Südseite	Auswärtige Veranstalter
Kirche Weggis und Vitznau Anlass ohne Eintritt/Kollekte	200/150	CHF 360.00	CHF 460.00
Kirche Weggis und Vitznau Anlass mit Eintritt/Kollekte	200/150	CHF 460.00	CHF 560.00
Kirche Rigi Kaltbad Anlass ohne Eintritt/Kollekte	120	CHF 310.00	CHF 410.00
Kirche Rigi Kaltbad Anlass mit Eintritt/Kollekte	120	CHF 410.00	CHF 510.00

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.05.2020	14.05.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.05.2020	14.05.2020	Erstfassung	-